

Text  
Rudolf Siart

Kontakt  
Siart + Team Treuhand, [www.siart.at](http://www.siart.at)



## Reine Formsache

KOMMENTAR Rudolf Siart

### Doping in Olympia und Wirtschaft



Weder mit dem olympischen Gedanken „dabei sein ist alles“ noch mit der alten Philosophie staatsnaher Betriebe „solange die Null schwarz ist, passt’s“ kann ein Unternehmen heute am Markt bestehen. Überall sind Höchstleistungen gefragt. Dementsprechend groß ist daher die Versuchung zu unerlaubten Hilfsmitteln zu greifen. Besonders interessant dabei: Doping und kriminelles Handeln in der Wirtschaft haben mehr gemeinsam als man glaubt. Warum doppt ein Athlet? Erstens um besser als die Konkurrenz zu sein, die eigenen Ziele zu erreichen und viel Geld zu verdienen. Zweitens um den externen Erwartungen von Medien, Staat, dem Verein und Kollegen gerecht werden zu können. Und warum wird in der Wirtschaft betrogen? Auch hier will man besser als die Konkurrenz sein. Und auch in der Wirtschaft müssen externe Erwartungen befriedigt werden. Nur sind es hier Aufsichtsräte, Aktionäre, Kapitaleigentümer und Vorgesetzte, welche die Latte immer höher legen. Sport und Wirtschaft gleichen einander also eigentlich in puncto Leistungsdruck. Wo ebenfalls Übereinstimmung besteht, ist in der mangelhaften Kontrolle. Denken Sie einmal an die Finanzmarktaufsicht. Die Stichworte dazu: Meini, Bawag, Amis. Bei der bisherigen Dopingfahndung in Österreich lauten sie Turin, Humanomed und Hüttaler. Ganz klar – wenn jeden Tag ein neuer Weltrekord – egal ob auf der Laufbahn oder im Chefsessel – aufgestellt werden soll, muss schließlich irgendwie nachgeholfen werden!

[siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)

#### Steuern mit der Rechtsformwahl sparen

Einzelunternehmung oder Ein-Mann GmbH? Die Wahl der Rechtsform ist ein komplexes Thema. Die Problematik liegt dabei in den zahlreichen zu berücksichtigenden Faktoren. Im Jahr 2005 wurde die Körperschaftsteuer für die GmbH von 34 auf 25 Prozent gesenkt. Die GmbH ist somit ein Stück „attraktiver“ geworden – insbesondere, wenn Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern im Unternehmen behalten werden. Gewinnausschüttungen der GmbH unterliegen der 25-prozentigen Kapitalertragssteuer. Demgegenüber kann der Einzelunternehmer die „niedrigen“ Tarifstufen bei geringen Gewinnen ausnützen. Nicht entnommene Gewinne können mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden, wobei aber eine Nachversteuerung bei einer späteren Entnahme innerhalb von sieben Jahren erfolgt - nach der Frist von sieben Jahren bleibt es beim halben Satz.

Wo liegen die weiteren Gemeinsamkeiten und die Unterschiede, betrachtet man einen Einzelunternehmer und eine Ein-Mann GmbH mit dem 100-prozentigen Gesellschafter als Geschäftsführer?

Bei der Gewinnermittlung der GmbH fällt eine Geschäftsführungsvergütung als Aufwand an. Diese mindert den Gewinn der GmbH und unterliegt beim Geschäftsführer der Einkommenssteuer. Dies ergibt eine weitere Gestaltungsmöglichkeit, soweit die „Fremdüblichkeit“, die besagt, dass Familienangehörige nur zu gleichen Konditionen wie Fremde beschäftigt werden können, berücksichtigt wird.

Der 100 Prozent-Gesellschafter-Geschäftsführer kann bei seiner Einkommensermittlung eine Betriebsausgabenpauschale von 6 Prozent geltend machen und den Vorteil der unteren Stufen des Einkommensteuertarifes nutzen. (Einkommen von 0,00 bis

Beide Rechtsformen bieten bei der Beschäftigung von Familienmitgliedern eine interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeit (wiederum unter der Voraussetzung der Fremdüblichkeit). Dadurch können die niedrigen Tarifstufen der Einkommenssteuer



Foto: Photos.com

10.000,00 Euro: keine Einkommenssteuer)

Sowohl der Einzelunternehmer als auch der 100 Prozent-Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen der GSVG-Versicherung; wobei die Bemessungsgrundlage für den Einzelunternehmer das adaptierte Ergebnis des Unternehmens darstellt, die Bemessungsgrundlage für den Gesellschafter-Geschäftsführer die Geschäftsführervergütung abzüglich Ausgaben. Zusätzlich fallen auf Ebene der GmbH für die Geschäftsführervergütung Lohnnebenkosten an.

Wird das Unternehmen als GmbH geführt, kann der Gesellschafter-Geschäftsführer – im Gegensatz zur Einzelunternehmung – weitere Leistungsbeziehungen zwischen sich und der GmbH eingehen und so – unter Berücksichtigung der Fremdüblichkeit – Gestaltungsmöglichkeiten schaffen, etwa die Miete des Betriebsgrundstückes oder die Hingabe eines notwendigen Darlehens.

ausgenützt werden und eine Steuerersparnis erzielt werden.

Faktoren für die Entscheidung über die Rechtsform sind jedenfalls die Gewinnsituation, Wachstumsaussichten, die Höhe der möglichen allfälligen Geschäftsführervergütung, die Möglichkeit sonstiger Leistungsbeziehungen und auch Beschäftigungsmöglichkeiten von Familienmitgliedern. Einsparungs-Effekte ergeben sich sowohl bei der Steuerbelastung als auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Hinsichtlich der Sozialversicherung sind auch die Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Pension zu bedenken.

#### → FAZIT

Eine sichere Größe, ab der eine GmbH sinnvoll ist, kann grundsätzlich nicht festgelegt werden. Eine Prüfung, ob eine GmbH gegenüber einem Einzelunternehmen sinnvoll ist, kann sich aber schon bei regelmäßigen Gewinnen von rund 50.000,00 Euro auszahlen. Berücksichtigen Sie, dass die GmbH die „teurere“ Rechtsform ist und strengere Regeln hat - beispielsweise bei Entnahmen - als die Einzelunternehmung.



## Betriebs-Prüfungsangst

Wege zur reibungslosen

### Betriebsprüfung

Betriebsprüfung. Das Wort reicht aus, um Puls und Blutdruck in die Höhe schießen zu lassen. Der Grund sind die einschneidenden Auswirkungen einer negativ verlaufenden Betriebsprüfung. Wer allerdings einige Grundprinzipien beachtet, ist vor diesen Unannehmlichkeiten gefeit.

• **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung:** Im Zuge einer Betriebsprüfung wird das Unternehmen eingehend unter die Lupe genommen. Wichtig ist, dass die Buchhaltung (1) formal einwandfrei, (2) systematisch angelegt und (3) lückenlos geführt ist. Ist dies zutreffend, besteht formale Richtigkeit und die rechtliche Vermutung, dass auch inhaltliche Richtigkeit vorliegt. Das Finanzamt müsste nun nachweisen, dass Fehler vorliegen. Ist die formale Richtigkeit hingegen nicht gegeben, ist das Finanzamt zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen wie Umsatz, Gewinn und Betriebsausgaben berechtigt. Diese Schätzung zu widerlegen ist

schwierig, da die Beweislast nun beim Unternehmer liegt und seine mangelhafte Buchhaltung – andernfalls wäre es ja gar nicht zur Schätzung gekommen – keine große Hilfe darstellt. Die ordnungsgemäße Buchführung ist also das Nonplusultra, um sich Probleme bei der Betriebsführung vom Leib zu halten.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sicherzustellen, sollten auch alle Nachweise wie zum Beispiel Umsatzsteuerbefreiung von Exporten und Belege wie Geschäftssensendokumente aufbewahrt und dem zuständigen Prüfer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

• **Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:** Eine weitere Möglichkeit, dem Damoklesschwert Betriebsprüfung seinen Schrecken zu nehmen, ist die konsequente Wahrnehmung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht. Dem Finanzamt werden jene Sachverhalte gemeldet, über deren richtige steuerliche Einschätzung der Steuerpflichtige im Zweifel ist. Häufig zählen hierzu Privatan-



Foto: Photos.com

tanteile von KFZ und Handy, Geschäftsessen-Dokumentation oder andere komplexe steuerliche Sachverhalte. Eine kurze Anmerkung, beispielsweise in den sogenannten „Erläuterungen zur Einkommenssteuererklärung“, ist ausreichend, um sich eine weiße Weste zu verschaffen und dem Finanzamt keinen Wiederaufnahmegrund zu geben; die Abgabefestsetzung bleibt dann unverändert.

• **Selbstanzeige:** Beim Entdecken fehlerhafter Abrechnungen kann Selbstanzeige erstattet werden. Dadurch erlangt man Straffreiheit für jene Sachverhalte, die dem Finanzamt bis zu Beginn der Betriebsprüfung offengelegt und für

die die Steuer prompt oder innerhalb der vereinbarten Frist (max. zwei Jahre) bezahlt werden. Für nicht gemeldete Vergehen werden weiterhin Strafen verhängt. Die Selbstanzeige ist allerdings kein Mittel zur Schuldbefreiung, wenn die Behörden bereits gegen Sie ermitteln oder die eigentliche Betriebsprüfung bereits begonnen hat.



Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen. Die Betriebsprüfung sollte bei Ihnen daher keine Magenkrämpfe verursachen. Führen Sie eine ordnungsgemäße Buchführung, weisen Sie unsichere Sachverhalte extra aus und erstatten Sie Selbstanzeige, falls Sie im Nachhinein noch Fehler entdecken.



## Personalkosten senken

### Ideale Beschäftigungsform für Arbeitgeber

Es gibt grundsätzlich nur drei Beschäftigungsformen: echter Dienstvertrag, freier Dienstvertrag oder eine Zusammenarbeit mittels Werkvertrag. Für jede dieser Beschäftigungsformen lassen sich die Kosten kalkulieren. Grobe Faustformel dabei: eine Beschäftigung über Werkvertrag ist für den Arbeitgeber am günstigsten, da keinerlei Lohnnebenkosten anfallen. Dagegen haben freie Dienstverhältnisse – durch Ein-

beziehung der freien Dienstnehmer in Arbeitslosenversicherung usw. – gegenüber dem echten Dienstverhältnis kostenmäßig an Attraktivität verloren.

Die Kostenfrage ist oft ein entscheidender Punkt. Aber Achtung: Beschäftigungsformen können nicht nur nach den Kosten ausgerichtet werden. Vielmehr gibt es gesetzliche Kriterien, durch welche die Beschäftigungsformen umschrieben werden. So ist ein echter Dienstnehmer

fix in die Organisation des Arbeitgebers eingebunden, unterliegt dessen Weisungen und schuldet ein Wirken. Ein Auftragnehmer im Rahmen eines Werkvertrages schuldet einen konkreten, vordefinierten Erfolg – ein Werk, das er mit eigenen Arbeitsmitteln herstellt, sich dabei vertreten lassen kann und anhand dieses Erfolgs entlohnt wird, aber auch dafür haftet. Die Abgrenzungs-Regelungen sind allerdings schwammig und lassen Freiräume offen.



Je nach gewünschter Beschäftigungsform sollten entsprechende Verträge abgeschlossen werden, die allerdings auch gelebt werden müssen. Es empfiehlt sich eine laufende Dokumentation der jeweils einschlägigen Beschäftigungs-Kriterien. Die Risiken: Können bei einer Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfung keine diesbezüglichen Nachweise erbracht werden, dann droht ein nachträgliches Umdeuten des Beschäftigungsverhältnisses mit erheblichen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten. Es empfiehlt sich daher, bei der Kalkulation von Personalkosten eine entsprechende Sicherheits-Reserve einzubeziehen.